

RA Thorsten Hebbering

Problemkreis Bestandsschutz

§ 20a Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

7. Vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen können unverändert genutzt werden.

Das heißt:

Der Bestandsschutz gilt nur für die Dauer des Bestandes, nicht mehr bei erheblichen Eingriffen, Wiederaufbau usw.

Beispiele:

Wiederaufbau nach Einsturz wegen Schneelast

- Wiederaufbau als Ersatzneubau
- Wiederaufbau mit teilweise neuem Materialien
- Wiederaufbau mit alten Materialien

Bestandsschutz entfällt

Bestandsschutz entfällt

Bestandsschutz entfällt

Aufstockung

Bestandsschutz entfällt

Aufdoppelung der Fassade

Bestandsschutz bleibt

Neue Fenster

Bestandsschutz bleibt

Neuer Dachstuhl

Bestandsschutz entfällt

Neue Dachabdeckung

Bestandsschutz bleibt